

# Gesellschaftsvertrag

der

**NewCo GmbH & Co. KG**

(Stand: ...)

## § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma **NewCo GmbH & Co. KG**.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, die Förderung, der Bezug und die Lieferung von Trinkwasser sowie Pachtung, Erwerb, Errichtung und Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen. Dabei verfolgt die Gesellschaft den öffentlichen Zweck der Trinkwasserversorgung.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen, insbesondere auch sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

## § 3 Gesellschaftskapital; Gesellschafter

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die **NewCo Verwaltungs GmbH** (Komplementärin). Sie ist nicht am Kapital der Gesellschaft beteiligt.
- (2) Kommanditisten sind:
  - a) die Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) mit Sitz in Bielefeld mit einer im Handelsregister einzutragenden Haftsumme in Höhe von 750.000,00 EUR und einer darüberhinausgehenden Einlage (Pflichteinlage) in Höhe weiterer 750.000,00 EUR,
  - b) die Gelsenwasser AG (GW) mit Sitz in Gelsenkirchen mit einer im Handelsregister einzutragenden Haftsumme in Höhe von 750.000,00 EUR und einer darüberhinausgehenden Einlage (Pflichteinlage in Höhe weiterer 750.000,00 EUR.

Sofern und soweit die von einem Kommanditisten zu erbringende Pflichteinlage die Höhe der Haftsumme übersteigt, kann hieraus eine Haftung des Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft i.S.v. § 171 Abs. 1 HGB nicht abgeleitet werden.

- (3) Die Gesellschaft hat somit ein vollständig durch Einlagen zu erbringendes Festkapital von 3 Mio. EUR.

Hieran sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

- a) der Kommanditist Stadtwerke Bielefeld GmbH mit einem festen Kapitalanteil von 1,5 Mio. EUR, d.h. zu 50 Prozent;
- b) der Kommanditist Gelsenwasser AG mit einem festen Kapitalanteil von 1,5 Mio. EUR, d.h. zu 50 Prozent.

Der feste Kapitalanteil ist maßgeblich für die Beteiligung des Gesellschafters am handelsrechtlichen Ergebnis und am Vermögen sowie an einem etwaigen Auseinandersetzungsguthaben der Gesellschaft sowie für sein Stimmrecht.

- (4) Die von den Gesellschaftern jeweils zur Deckung des Gesellschaftskapitals zu leistenden Haftsummen und Pflichteinlagen werden wie folgt erbracht:

- a) die Haftsumme des Gesellschafters Stadtwerke Bielefeld GmbH durch Einlage eines Geldbetrages in Höhe von 750.000,00 EUR bei Gründung der Gesellschaft;
- b) die Haftsumme des Gesellschafters Gelsenwasser AG durch Einlage eines Geldbetrages in Höhe von 750.000,00 EUR bei Gründung der Gesellschaft;
- c) die darüberhinausgehende Pflichteinlage des Gesellschafters Stadtwerke Bielefeld GmbH durch Einlage eines weiteren Geldbetrages in Höhe von 750.000,00 EUR unter Berücksichtigung des Eigenkapitalbedarfs der Gesellschaft mit Einforderung durch die Komplementärin,
- d) die darüberhinausgehende Pflichteinlage des Gesellschafters Gelsenwasser AG durch Einlage eines weiteren Geldbetrages in Höhe von 750.000,00 EUR unter Berücksichtigung des Eigenkapitalbedarfs der Gesellschaft mit Einforderung durch die Komplementärin.

- (5) Die Gesellschafter sind weder berechtigt noch verpflichtet, ihre Einlage zu erhöhen. Dies gilt auch dann, wenn der Kapitalanteil eines Gesellschafters negativ wird.

## § 4 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter werden vier Konten geführt:

- a) Auf dem Kapitalkonto I werden die Einlagen der Gesellschafter gebucht. Das Kapitalkonto I ist unveränderbar und fest. Es ist maßgebend für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Auseinandersetzungsguthaben, für die Beteiligung am Gewinn und Verlust und für das Stimmrecht.
- b) Das Kapitalkonto II dient der Buchung von nicht ausschüttungsfähigen Gewinnanteilen, Rücklagen und sonstigen Einlagen.
- c) Das Kapitalkonto III verzeichnet das entnahmefähige Kapital und beinhaltet die Sammlung der ausschüttungsfähigen handelsrechtlichen Gewinne und Verluste sowie Privatentnahmen und -einlagen.
- d) Bei dem Kapitalkonto IV handelt es sich um ein Verlustvortragskonto.

Alle Konten sind unverzinslich.

- (2) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 10 Abs. 4 gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.
- (3) Der, nach Abzug der der Komplementärin gem. § 10 Ziffer 1 und 4 zustehenden Vergütungen sowie des Aufwendungsersatzes, verbleibende handelsrechtliche Gewinn oder Verlust, sowie ein etwaiger Liquidationserlös wird durch Buchung auf die entsprechenden Kapitalkonten auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres verteilt, es sei denn die Gesellschafter beschließen einstimmig eine andere Gewinnverwendung, beispielsweise die Einstellung in eine Rücklage.

## § 5 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31.12. des Gründungsjahres.
- (2) Die Gesellschaft läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kündigung richtet sich nach § 13.

## § 6 Gleichheit der Beteiligungsquoten

- (1) Kommanditisten sollen an dem Gesellschaftskapital (Festkapital) dieser Gesellschaft und am Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin mit den gleichen Beteiligungsquoten beteiligt sein. Maßgebend ist die Beteiligung am Gesellschaftskapital (Festkapital) dieser Gesellschaft. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter, alles seinerseits Erforderliche zu tun, um dieses gleiche Beteiligungsverhältnis bei allen Gesellschaftern aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.
- (2) Die Gesellschafter haben an allen Maßnahmen mitzuwirken, die zur Herstellung und Aufrechterhaltung der gleichen Beteiligungsquoten erforderlich sind.
- (3) Verfügungen über Gesellschaftsanteile oder über einen Teil eines Gesellschaftsanteils an der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden, einstimmig zu fassenden Beschlusses der anderen Gesellschafter.
- (4) Die Übertragung eines Gesellschaftsanteils oder eines Teils eines Gesellschaftsanteils ist nur wirksam, wenn der übertragene Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Anteil am Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung bedarf es insoweit nicht, als die Übertragung des Gesellschaftsanteils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung des Erwerbers und/oder Veräußerers an der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft geschieht.
- (5) Bis die Gleichheit der Beteiligungsquoten hergestellt ist, ruhen die Gesellschafterrechte aus denjenigen Gesellschaftsanteilen, bezüglich derer keine Beteiligungsidentität besteht.

## § 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Es finden jährlich mindestens zwei ordentliche Gesellschafterversammlung statt, eine innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Vorlage des geprüften und bestätigten Jahresabschlusses der Gesellschaft statt und eine zur Feststellung des Wirtschaftsplans.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter dies unter Angabe von Gründen fordert.
- (3) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. In begründeten Ausnahmefällen können diese auch per Videokonferenz oder als Teilpräsenzversammlung mit Zuschaltung per Video stattfinden, sofern zwingendes Recht nicht eine andere Form vorschreibt. Im Einvernehmen aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen in begründeten Ausnahmefällen auch als Telefonkonferenz oder als Teilpräsenzversammlungen mit Zuschaltung per Telefon abgehalten werden, soweit zwingendes Recht nicht eine andere Form vorschreibt.
- (4) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich die Gesellschafter schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss und der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Gesellschafterbeschlüsse können in eiligen oder einfachen Angelegenheiten – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften – auch fernmündlich, per Telefax oder elektronisch (z.B. per E-Mail) gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
- (5) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (6) Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung steht im jährlichen Wechsel einem seitens der SWB und einem seitens der GW gestellten Vertreter – beginnend mit dem seitens der GW gestellten Vertreter - zu, im Falle seiner Verhinderung dem jeweils anderen gestellten Vertreter. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung leitet die Versammlung. Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, es sei denn, die Gesellschafter beschließen einstimmig etwas anderes.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer der Komplementärin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer/digitaler Form (z.B. per Mail) mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzurechnen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls die Gesellschafter nicht einstimmig einen anderen Ort bestimmen.
- (9) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist danach eine Gesellschafterversammlung nicht be-

schlussfähig, so ist binnen 3 Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (10) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unterzeichnet werden muss. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

## § 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Soweit sich aus Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, ist die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig.
- (2) Insbesondere unterliegen der Beratung und Abstimmung der Gesellschafterversammlung:
1. der Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung,
  2. die Entlastung, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
  3. die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer
  4. der Wirtschaftsplan,
  5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechten),
  6. die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
  7. die Aufnahme von Krediten und sonstigen Verbindlichkeiten, soweit diese vom Wirtschaftsplan nicht gedeckt sind,
  8. die Vornahme von Investitionen (einschließlich Reparaturen) und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit diese vom Wirtschaftsplan nicht gedeckt sind und im Einzelfall eine Wertgrenze von 150.000 € überschritten wird,
  9. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen,
  10. der Erwerb, die Erweiterung sowie die Veräußerung von Beteiligungen,
  11. die Neuaufnahme oder Aufgabe von Betätigungsfeldern, soweit dies nicht ohnehin eine Änderung des Unternehmensgegenstandes ist,
  12. Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
  13. die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
  14. die Aufnahme und Ausschließung von Gesellschaftern,
  15. die Erteilung von Bürgschaften und Sicherheiten,
  16. die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
  17. die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft,
  18. Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern
  19. Abschluss, Änderung und Kündigung von Wasserlieferverträgen; dies umfasst sowohl Verträge zur Beschaffung als auch zum Verkauf von Wasser,
  20. bauliche Veränderungen an Wassertrasse sowie Wasserleitungen,
  21. sämtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
  22. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG einschließlich Betriebsführungsverträgen,
  23. Bestellung des Abschlussprüfers,
  24. die Ausgabe von Darlehen,
  25. die Hinnahme von Gesellschafterdarlehen,

26. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
27. die Auflösung der Gesellschaft,
28. die Abtretung von Kapitalanteilen i.S.d. § 3 Abs. 3
29. Einlagen und Entnahmen der Gesellschafter
30. Sonstige Rechtsgeschäfte, bei Überschreiten der festgelegten Wertgrenzen von 20.000 €,
31. alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen,
32. Alle sonstigen Maßnahmen, die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorsehen.

## § 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse bedürfen für ihre Wirksamkeit der Einstimmigkeit.
- (2) Je 1,00 EUR des Festkapitals eines Kommanditisten i.S.v. § 3 Abs. 3 (Kapitalanteil) gewähren eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. § 136 Abs. 1 AktG gilt entsprechend.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses an den anfechtungsbefugten Gesellschafter durch gerichtliche Klage angefochten werden. § 112 Abs. 3 HGB (Fassung ab dem 01.01.2024) bleibt unberührt.

## § 10 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt allein der Komplementärin.
- (2) Die Geschäftsführung ist auf die Handlungen beschränkt, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. Für Handlungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen, ist jeweils die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, auch wenn es sich um Maßnahmen handelt, die im Einzelfall nicht über den Bereich des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen, die in § 8 aufgeführten Angelegenheiten.
- (3) Den Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht entsprechend § 51a GmbHG zu.
- (4) Die Komplementärin erhält unabhängig von ihrer Haftungsvergütung alle Auslagen erstattet, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung veranlasst sind, zzgl. etwa anfallender Umsatzsteuer.

- (5) Die Komplementärin erhält vom Kommanditisten für die Übernahme der Haftung unabhängig vom Jahresergebnis eine jährliche Vergütung von 1.250 EUR, was 5% ihres derzeitigen Stammkapitals entspricht, zzgl. etwa anfallender Umsatzsteuer. Soweit das Haftungsrisiko der Komplementär-GmbH signifikant ansteigt bzw. eine Erhöhung ihres Stammkapitals notwendig ist, ist die Haftungsvergütung entsprechend anzupassen. Zusätzlich sind der Komplementärin alle Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung der Gesellschaft erwachsen sowie die für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und die für die kaufmännische Buchführung der Komplementärin selbst anfallenden Aufwendungen zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer, jedoch ohne die Steuern von Einkommen und von Ertrag, am Ende eines jeden Geschäftsjahres zu erstatten.

## § 11 Wirtschaftsplan

- (1) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) stellt die Komplementärin so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafter diesen Vorschlag vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen können.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht.
- (3) Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern sowie dem kommunalen Anteilseigner der SWB über die SWB zur Kenntnis zu bringen ist.
- (4) Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 GO NRW zu führen.

## § 12 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht

- (1) Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Komplementärin in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Etwaige Bezüge der Komplementärin oder der Mitglieder der Organe der Komplementärin werden entsprechend den Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW im Anhang veröffentlicht.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu prüfenden Maßnahmen zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den Gebietskörperschaften, die Anteile an der Gesellschaft haben, zur Verfügung gestellt.
- (3) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.

- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Die Bekanntmachung ist den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Komplementärin hat den Gesellschaftern zum Zwecke der jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts den Jahresabschluss und die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner hat die Komplementärin die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte auf Verlangen der Gesellschafter diesen einzureichen.

## § 13 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von fünf (5) Jahren mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2054, kündigen. Die Erklärung ist an jeden einzelnen Geschäftsführer und jeden einzelnen Gesellschafter zu richten und hat schriftlich durch Einschreiben zu erfolgen.
- (2) Die Kündigung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig der zwischen den Gesellschaftern SWB und GW bestehende Konsortialvertrag auf den gleichen Zeitpunkt gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 132 HGB bzw. die Gesellschaft aufzulösen nach § 139 Abs. 2 HGB (jeweils in der ab dem 1.1.2024 geltenden Fassung) bleibt unberührt.
- (4) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft und übernimmt der jeweils andere Gesellschafter im Rahmen des im zwischen den Gesellschaftern SWB und GW bestehenden Konsortialvertrages eingeräumten Übernahmerechts nicht die Beteiligung des kündigenden Gesellschafters, so ist die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Regelungen des Konsortialvertrages aufzulösen.

## § 14 Gleichstellung

Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anwenden. Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## § 15 Geheimhaltung

- (1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstens Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen. Hiervon ausgenommen sind Mitteilungen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben gegenüber Ratsmitgliedern sowie öffentlichen Stellen und von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen sowie in Amtsverfahren. Im Falle einer solchen Mitteilung werden Inhalt und Umfang auf das absolute Mindestmaß begrenzt.
- (2) Befreiung von der Geheimhaltungsverpflichtung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewährt werden.

## § 16 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt gleichfalls für dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll im Wege der einfachen oder ergänzenden Auslegung eine Regelung eintreten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung nach Art, Maß, Zeit und Ort der Leistung sowie soweit gesetzlich zulässig entspricht. Sofern eine ergänzende Bestimmung durch Auslegung nicht gewonnen werden kann, werden die Vertragsparteien eine Ergänzende Vereinbarung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung nach Art, Maß, Zeit und Ort der Leistung sowie soweit gesetzlich zulässig entspricht. Entsprechendes gilt ferner, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung dieses Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.